

und Technik unter den Bedingungen des sozialistischen Großbetriebes zu organisieren, eine exakte Arbeitsorganisation auf der Grundlage der nach dem technologischen Prozeß aufgebauten Brigadearbeit durchzusetzen und moderne Technologien anzuwenden.

(5) Die Ausbildung wird in den Fachrichtungen, der Nomenklatur entsprechend, in verschiedenen Studienformen auf der Grundlage der vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Studienpläne durchgeführt.

(6) Die besten Erfahrungen bei der sozialistischen Erziehung der Studenten und bei der Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung sind in enger Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für die Fachschulausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in Brieselang und der ihr ungegliederten Methodischen Fachkabinette ständig auszuwerten und zu verallgemeinern.

§ 2

Angehörige der Fachschule

(1) Angehörige der Fachschule sind

- a) die hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte und Erzieher;
- b) die eingeschriebenen Studenten;
- c) die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und sonstiger Einrichtungen der Fachschule.

(2) Die Angehörigen der Fachschule müssen eng mit dem gesellschaftlichen Leben und mit dem sozialistischen Aufbau verbunden sowie innerhalb und außerhalb der Schule Vorbild sein. Alle Angehörigen widmen sich der Entwicklung des kulturellen Lebens im Dorf.

(3) Die Angehörigen der Fachschule sind verpflichtet, die Arbeit der an der Fachschule bestehenden gesellschaftlichen Organisationen zu fördern, eng mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihre Vorschläge für die Verbesserung der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit auszuwerten.

(4) Bei der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse unter den Werktätigen wirken die Lehrer der Fachschule im Rahmen der bestehenden wissenschaftlichen und technischen Arbeitsgremien mit.

(5) Die nebenamtliche Tätigkeit der hauptamtlichen Angehörigen der Fachschule bedarf der vorherigen Zustimmung des Direktors.

§ 3

Struktur

<1) Entsprechend der Aufgabenstellung gliedert sich eine Fachschule in der Regel in ■

- Bereich Studienorganisation,
- Fachrichtungen und Klassen.
- Sachgebiet Verwaltung,
- Sachgebiet Kader.

Je nach der Größe des Einzugsbereiches können Fachschulen für ihre Fachrichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Außenstellen einrichten.

(2) Die Struktur- und Stellenpläne werden von den Fachschulen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Die Bestätigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Leitung

(1) Der Direktor leitet die Fachschule nach dem Prinzip der Einzeleleitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratung und aktiver Mitwirkung aller Angehörigen der Fachschule.

(2) Der Direktor ist für die gesamte sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie für die Kaderpolitik und für die Verwaltung der Schule verantwortlich.

(3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Fachschule. Er sorgt für die strenge Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin.

(4) Zur Durchführung und ständigen Verbesserung der sozialistischen Bildung und Erziehung stützt sich der Direktor auf die Beratungen in der Dienstbesprechung, auf das Fachschullehrerkollektiv sowie auf beratende ehrenamtliche Kommissionen und Beiräte.

§ 5

Die Stellvertreter des Direktors

(1) Der Erste Stellvertreter des Direktors soll Lehrer für Marxismus-Leninismus sein und auf diesem Gebiet Hochschulabschluß besitzen. Neben seiner Unterrichtstätigkeit ist er für die Durchführung und Weiterentwicklung des Unterrichts in den allgemeinbildenden Fächern, insbesondere im Fach Marxismus-Leninismus, verantwortlich. Er ist besonders verpflichtet, den Direktor bei der politisch-ideologischen Arbeit an der Fachschule zu unterstützen.

(2) Der Zweite Stellvertreter des Direktors soll ein Lehrer der Naturwissenschaften oder der Fachwissenschaften mit Hochschulabschluß sein. Er ist verantwortlich für die ständige Verbesserung und Weiterentwicklung des naturwissenschaftlichen und fachlichen Unterrichts auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus.

(3) Die Stellvertreter des Direktors sind dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(4) Der Direktor legt in der Arbeitsordnung und im Arbeitsverteilungsplan der Fachschule die Aufgaben seiner Stellvertreter fest.

§ 6

Die Dienstbesprechung beim Direktor

(1) Zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Leitung der Fachschule hält der Direktor regelmäßig Dienstbesprechungen mit den leitenden Mitarbeitern ab.

(2) Der Direktor kann jeweils weitere Angehörige der Fachschule zu den Dienstbesprechungen hinzuziehen und andere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste einladen.

(3) Über jede Dienstbesprechung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7

Beirat der Fachschule und Beirat für Erziehung und Ausbildung

(1) Aufgabe des Beirates der Fachschule ist es vor allem, eine enge Verbindung zur sozialistischen Praxis herzustellen, über die weitere sozialistische Entwicklung der Fachschule zu beraten und die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.